



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

4 S 15/12

20 C 858/11 Amtsgericht Winsen

Abschrift

Verkündet am 02.11.2012

Klotzki, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

~~Verlagsgesellschaft für Polizeipublikationen mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin, Borsigstraße 12, 23560 Lübeck,~~

Beklagte und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Unkelbach und Unkelbach, Schulstraße 2,
40213 Düsseldorf,

gegen

Verlagsgesellschaft für Polizeipublikationen mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin,
Borsigstraße 12, 23560 Lübeck,

Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: ~~Rechtsanw. Krause-Guntram und Frank, Bahnhofstraße 11,
20099 Bad Schwartau,~~
Geschäftszeichen: F-10/0187

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg auf die mündliche Verhandlung vom
14.09.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Vester, den Richter am
Landgericht Feldmann und den Richter am Landgericht Dr. Puth

für **R e c h t** erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Winsen
(Luhe) vom 14.02.2012 aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin wird verurteilt, an die Beklagte 1.523,20 € nebst Zinsen in Höhe
von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.07.2011 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, aus dem Anzeigenauftrag zwischen den Parteien vom 25.09.2008 weitere 1.904,00 € an die Klägerin zu zahlen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Parteien streiten um die Bezahlung eines von der Beklagten an die Klägerin erteilten Anzeigenauftrages.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils des Amtsgerichts Winsen (Luhe) vom 14.02.2012 wird Bezug genommen.

Ergänzend stellt die Kammer Folgendes fest:

Die Beklagte schaltete im Jahr 2007 eine Werbeanzeige in der im Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH erschienenen Festschrift zum Bürger- und Polizeiball der Gewerkschaft der Polizei in Winsen (Luhe). Aus dieser Veröffentlichung entnahm die Klägerin die Anzeige der Beklagten und machte diese zum Gegenstand ihres Angebotes aus dem September 2008, das die Beklagte, wie vom Amtsgericht festgestellt, unter dem 25.09.2008 annahm. Wegen der Einzelheiten dieses Schriftstückes wird auf die als Anlage 1 von der Klägerin zu den Akten gereichte Ablichtung Bl. 9 d.A. Bezug genommen.

Die Klägerin veröffentlichte 12 Anzeigen der Beklagten in der zweimonatlich erscheinenden Zeitschrift Polizei info/forum, und zwar im November 2008, im Januar, März, Mai, Juli, September und November 2009 und im Januar, März, Mai, Juli und September 2010. Die 4 Rechnungen der Klägerin für die 4 Anzeigen im Zeitraum November 2008 bis Mai 2009 in Höhe von jeweils 380,80 € beglich die Beklagte. Mit der Klage macht die Klägerin gegen die Beklagte das Entgelt für die Anzeigen im Juli 2009